

**Berechnung der Beihilfe für dauernde stationäre Unterbringung
gemäß § 39 Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)**

PK / Personalnummer	Name, Vorname	Abrechnung für	Abrechnungsmonat / Jahr	
311299-B-99999	Beispiel verheiratet	Berechtigten	Januar	2017
Anmerkungen				

Besoldungsgruppe	Familienstand	davon in Pflege	Anzahl Kinder, davon in Pflege	
A9mD / 8	verheiratet	1 Person(en)		
Art der Versicherung	Bemessungssatz	Pflegegrad	Pflegepauschale: Stand und Höhe	
Sozial	50%	4	01 2017	1.775,00
Kasse leistet (Info):	50%	887,50		

1.	Grundlage (Heimkosten)	Pflegekosten	2.200,00	
		Ausbildungsumlage	65,00	
		Unterkunftskosten	500,00	
		Verpflegungskosten	300,00	
		Investitionskosten	600,00	
		Gesamte Heimkosten	3.665,00	
2.	anzurechnende Leistungen nach BVG (Pflegezulage)			
3.1	Aus der Pflegeversicherung (Besitzstandswahrung)			
3.2	Besitzstandswahrung: zur Anrechnung kommen			
3.3	Aus der Pflegeversicherung (Pflegepauschale)		1775,00	davon Beihilfe 887,50
4.	Verbleibender Aufwand		1.890,00	
	davon anzurechnende Leistungen (Wohngeld)			
	Beihilfefähiger Restbetrag		1.890,00	
5.	Kosten nach der Ziffer 4 sind beihilfefähig, soweit nach den monatlichen Einnahmen nach 5.1 nicht mindestens der Betrag nach 5.2 verbleibt:			
5.1	Einnahmen des Vohrjahres, davon monatlicher Schnitt bzw. aktuelle Einnahmen	36.300,00	3.025,00	
5.2	davon müssen dem Beihilfeberechtigten verbleiben:			
	Besoldung Stand:	01.02.2017		
	Mindestbehalt 1	427,31		
	Mindestbehalt 2	1.602,42		
	Mindestbehalt 3			
	Mindestbehalt 4	104,97		
	Gesamtbetrag	2.134,70		
5.3	vom Beihilfeberechtigten zu tragender Eigenanteil:			
	ggf. tageweise Einnahmen, davon müssen verbleiben	3.025,00	2.134,70	
	Eigenanteil	890,30	890,30	
	Rest-Eigenanteil			
6.	Beihilfefähiger Rest (Ziffer 4 - Ziffer 5.3)	999,70		Beihilfe 999,70
7.	Gesamtbeihilfe			1.887,20
8.	mit Bescheid vom			
9.	Nachzahlung / Überzahlung:			1.887,20

**unverbindliche
Musterrechnung**

^{*)} ggf. anteiliger Eigenanteil (mehrere Personen in Pflege und / oder tageweise Berechnung)

Erläuterungen

Kopfteil:

Besoldungsgruppe	mit zusätzlicher Abgabe der Erfahrungsstufe (Bsp. A9mD / 8 = Erfahrungsstufe 8)
davon in Pflege	Anzahl der Personen, die sich in stationärer Pflege befinden
Anzahl Kinder, davon in Pflege	Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, daraus die Anzahl der Kinder, die sich in stationärer Pflege im Sinne dieser Berechnung befinden
Kassenleistung	nur zur Information; ausgehend von der vollen Pflegepauschale (und damit ohne ggf. vorzunehmende Kürzungen) wird die anteilige Erstattung der Pflegeversicherung dargestellt

Berechnung:

zu 1: Grundlage (Heimkosten)	Grundlage sind die berücksichtigungsfähigen Heimkosten (also ohne Komfortleistungen und den ggf. separat abzurechnenden Kosten wie Inkontinenzpauschale und Zuschlag nach § 43b SGB XI)
zu 2: anzurechnende Leistungen	Pflegezulagen nach dem Bundesversorgungsgesetz
zu 3.1: Besitzstandswahrung	Ausgleichsbetrag für Altfälle (stationäre Pflege vor dem 1.1.2017)
zu 3.2: Besitzstandswahrung	effektive Besitzstandswahrung
zu 3.3: Pflegepauschale	Pauschale für pflegebedingte Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie der medizinischen Behandlungspflege. Die Höhe richtet sich nach dem anerkannten Pflegegrad. Die Beträge lauten wie folgt: ab 01/2017 Pflegegrad 2 770 € Pflegegrad 3 1.262 € Pflegegrad 4 1.775 € Pflegegrad 5 2.005 €
zu 4: verbleibender Aufwand	Die Beihilfe wird anteilig zum Bemessungssatz bzw. zu 50% bei gesetzlich Versicherten gezahlt. berücksichtigungsfähige Heimkosten abzgl. Pflegepauschale ggf. Besitzstand anzurechnende Leistungen: Zuschuss zu den Unterkunfts-, Investitions- und Verpflegungskosten nach landesrechtlichen Vorschriften (z.B. Pflegewohngeld)
zu 5.1: Einnahmen	Einnahmen sind die Dienst- und Versorgungsbezüge nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften sowie der Zahlbetrag der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (jeweils der Betrag vor Abzug der SV-Beiträge) der oder des Beihilfeberechtigten, der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin, des Lebenspartners sowie die Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz des Ehepartners bzw. Lebenspartners. Grundsätzlich sind die Einnahmen des Vorjahres heranzuziehen.
zu 5.2: verbleibende Einnahmen	a) Ziffer 1: Für jede Person, die über einen Anspruch auf die Pflegepauschale nach o.g. Punkt 2 verfügt: 8% des Grundgehalts der Stufe 8 der BesGrp. A13; * 01.03.2016 - 417,50 € * 01.02.2017 - 427,31 € b) Ziffer 2: Für jede erwachsene Person, die über keinen Anspruch auf die Pflegepauschale nach o.g. Punkt 2 verfügt: 30% des Grundgehalts der Stufe 8 der BesGrp. A13; * 01.03.2016 - 1.565,63 € * 01.02.2017 - 1.602,42 € c) Ziffer 3: Für jedes Kind, das über keinen Anspruch auf die Pflegepauschale nach o.g. Punkt 2 verfügt: 3% des Grundgehalts der Stufe 8 der BesGrp. A13; * 01.03.2016 156,56 € * 01.02.2017 160,24 € d) Ziffer 4: 3% des Grundgehalts der letzten Besoldungsgruppe des Beihilfeberechtigten (individuell)
zu 5.3: Eigenanteilsberechnung	Einnahmen abzgl. zu verbleibende Einnahmen ergeben den Eigenanteil; sofern sich mehrere Personen in stationärer Pflege befinden, wird der Eigenanteil zunächst bei einer Person berücksichtigt, verbleibt ein Resteigenanteil, kommt dieser bei den weiteren Personen zur Anrechnung. Liegt nur für einen Teilmonat stationäre Pflege vor, erfolgt die Eigenanteilsberechnung ebenfalls nur anteilig.